

**Kleine Anfrage Nr. 13/1526
des Abgeordneten Joachim Palm (CDU)
über Einnahmeverbesserung des Landes Berlin
durch die Erhöhung der Gewerbesteuer**

Ich frage den Senat:

1. Welche Einnahmenerhöhung des Landes Berlin ist durch die Erhöhung der Gewerbesteuer (zum 1. Januar 1997 auf 390 Punkte) im Landeshaushalt 1997 und 1998 zu erwarten?
2. Wie sind die Mehreinnahmen errechnet worden?
3. Welche Szenarien der volkswirtschaftlichen Entwicklung wurden dabei berücksichtigt, und welche Minimal- bzw. Maximaleinnahmen waren dadurch zu erwarten?
4. Mit welchen Gesamtsteuermindereinnahmen ist für den Landeshaushalt zu rechnen, wenn 1 000 Arbeitsplätze in Berliner Unternehmen wegfallen?

Berlin, den 5. Dezember 1996

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 1526

Im Namen des Senats von Berlin

beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Landeshaushalt 1997 sind auf Grund der Hebesatzerhöhung bei der Gewerbesteuer auf 390 v. H. – auf der Basis der Steuerschätzung vom November 1996 – Mehreinnahmen von rd. 200 Mio. DM zu erwarten. Die Fortschreibung des Ergebnisses der Steuerschätzung für 1997 auf das Jahr 1998 läßt Mehreinnahmen von rd. 235 Mio. DM im Landeshaushalt 1998 erwarten.

Zu 2.:

Die genannten Mehreinnahmen setzen sich aus den Mehr- bzw. Mindereinnahmen folgender Komponenten zusammen:

– Gewerbesteuer

Der Mehrbetrag errechnet sich direkt aus der Anwendung des neuen Hebesatzes, wobei im ersten Jahr der Hebesatzerhöhung unterstellt wird, daß 20 v. H. der Gewerbesteuereinnahmen aus Abschlußzahlungen für vergangene Jahre stammen, auf die der für das jeweilige Veranlagungsjahr gültige Hebesatz anzuwenden ist. Im zweiten Jahr der Hebesatzerhöhung (hier also 1998) wird unterstellt, daß noch 10 v. H. der Gewerbesteuereinnahmen aus Abschlußzahlungen für vergangene Jahre stammen.

– Einkommensteuer und Körperschaftsteuer

Bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer entstehen Mindereinnahmen, weil die Gewerbesteuer als betriebliche Steuer Teil der Gewinnermittlung ist. Die höhere Gewerbesteuer mindert den Gewinn und damit auch die darauf zu ermittelnde Steuer. Die Auswirkung auf den Landeshaushalt (Landes- und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Landesanteil an der Körperschaftsteuer) wird mit einem Durchschnittswert von 24 v. H. der zunächst errechneten Gewerbesteuermehreinnahmen angenommen.

– Länderfinanzausgleich

Hebesatzveränderungen haben zwar keinen direkten Einfluß auf den Länderfinanzausgleich, weil die Gemeindesteuern dort hebesatzbereinigt angesetzt werden. Die Mindereinnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer wirken sich aber beim Länderfinanzausgleich erhöhend aus. Die Kompensation wird mit durchschnittlich 90 v. H. der Mindereinnahmen der Einkommen- und Körperschaftsteuer unterstellt.

Zu 3:

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen legt seinen Berechnungen die jeweils aktuell vom Bundesministerium für Wirtschaft vorgelegten Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde, wobei die Daten für die alten und die neuen Länder getrennt vorliegen. Szenarien werden im Arbeitskreis Steuerschätzungen nicht durchgerechnet. Das Ergebnis für Berlin wird aus dem bundesweiten Ergebnis unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Ist-Ergebnisse bis zum Zeitpunkt der Steuerschätzung in Berlin abgeleitet.

Zu 4:

Die Frage ist nicht beantwortbar. Die beim Wegfall von Arbeitsplätzen entstehenden Steuermindereinnahmen für den Landeshaushalt hängen von einer Reihe von Faktoren ab, die im Einzelnen nicht quantifizierbar sind:

– Der Lohnsteuerausfall hängt von der Branche ab, in der Arbeitsplätze wegfallen, da in den einzelnen Branchen sehr unterschiedliche Löhne gezahlt werden.

– Der unmittelbare Lohnsteuerausfall belastet **nicht** den Berliner Haushalt, wenn der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht in Berlin hat, weil in diesem Fall die Lohnsteuer dem Wohnsitzland im Wege der Lohnsteuererlegung zukommt.

– Der Wegfall von Arbeitsplätzen dürfte neben dem Lohnsteuerausfall auch Auswirkungen auf andere Steuern haben. So kann sich z. B. der Gewinn erhöhen, wenn der Wegfall eines Arbeitsplatzes im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen erfolgt.

- Der Wegfall von Arbeitsplätzen kann auch Auswirkungen auf den Umsatz haben. Dies ist jedoch nicht zwingend, da bei Produktivitätsverbesserungen der gleiche oder ein höherer Umsatz mit weniger Beschäftigten erzielbar ist.

Im übrigen müßten die Wirkungen im Länderfinanzausgleich gegengerechnet werden, die aber nur berechenbar sind, wenn der Betrag für jede Steuerart bekannt ist.

Berlin, den 16. Januar 1997

Dr. Fugmann-Heesing
Senatorin für Finanzen